

Merkblatt Hasensee

1. Einleitung

- Die Fischerei am Hasensee untersteht den Fischerei- und Tierschutzvorschriften des Bundes und des Kantons Thurgau sowie den Bestimmungen dieses Merkblattes.
- Der Hege und Pflege unserer Fischweid wird hohe Aufmerksamkeit geschenkt, die Hasenseefischer verhalten sich vorbildlich am Wasser und die gesetzlichen Vorschriften werden eingehalten.
- Ebenso wird auf kameradschaftliches Verhalten unter den Hasenseefischern Wert gelegt.

2. Schutz der Umgebung

- Der Hasensee ist Naturschutzgebiet und das Verhalten richtet sich nach deren gesetzlichen Vorgaben. Gemäss Weisung des Wasserwirtschaftsamtes müssen die Schilfzonen zwischen den Stegen geschützt werden. Ausser den vom Regierungsrat bewilligten Stegen dürfen keine weiteren erstellt werden. Es dürfen weder Bretter, Balken, Äste oder andere Gegenstände zwecks Begehung in den Schilfgürtel gelegt werden.
- Bei der Fischereiausübung darf der Schilfgürtel nicht betreten werden.
- In der Uferzone darf nicht nach Würmern gegraben werden.

3. Ausübung der Fischerei und Umgang mit gefangenen Fischen.

- Der Fang von Fischen hat schonend zu erfolgen.
- Das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen, ist verboten.
- Die Verwendung von goldenen Haken und von Widerhaken ist verboten.
- Vor dem Anfassen des Fisches sind die Hände nass zu machen.
- Werden Fische zurückgesetzt (z.B. Mindestmass nicht erreicht), so darf der geschluckte Angelhaken vorher nicht „herausoperiert“ werden, sondern ist abzuschneiden. Die Fische sind sorgfältig ins Wasser zurück zu setzen.
- Fische dürfen nur getötet werden, indem sie vorher mit einem Schlag auf den Kopf betäubt und anschliessend mit Kiemenschnitt ausgeblutet oder ausgenommen werden.
- Nicht lebensfähige Fische (z.B. Fische mit starken Blutungen oder gravierenden Verletzungen), die den Schonbestimmungen nicht entsprechen, müssen getötet und zurückgesetzt werden.
- Fische dürfen von Anglerinnen und Anglern nicht gehältert werden.
- Gefischt werden darf eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, nicht jedoch in der dazwischenliegenden Nachtzeit.
- Zur Förderung der Naturverlaichung werden in der Zeit von Anfang März bis Ende Mai Zandernester in den Uferzonen eingesetzt. Die Befischung dieser Nester, welche mit Schwimmern markiert sind, ist im Umkreis von 5 Metern nicht erlaubt.

4. Schonzeiten und Entnahmemasse

- **Schonzeiten:**
 - Hecht Februar / März / April
 - Zander Februar / März / April / Mai

- **Entnahmemasse:**

Fischart	Keine Entnahme erlaubt	Entnahme erlaubt
Hecht	0 – 54.9 cm 76 – 99.9 cm	55 bis 75.9 cm 100 cm oder mehr
Zander	0 – 49.9 cm	50 cm oder mehr
Barsch	0 - 14.9 cm	15 cm oder mehr
Karpfen	0 – 39.9 cm	40 cm oder mehr
Schleie	0 – 29.9 cm	30 cm oder mehr

Obwohl Hechte ab einem Meter entnommen werden dürfen, wird ein schonendes Zurücksetzen dieser wertvollen Laichtiere sehr begrüsst.

5. Verwendung von Köderfischen

- Als Köderfische sind nur tote Fische erlaubt.
- Fische mit Mindestmass dürfen nicht als tote Köder verwendet werden (d.h. zum Beispiel keine Schleien).
- Es dürfen nur tote Köderfische verwendet werden, die vorgängig im Hasensee gefangen wurden. Die Verwendung von toten Köderfischen aus anderen Gewässern ist nicht erlaubt.

6. Jahreskarten Uferfischer

- Uferfischer müssen im Besitz des SaNa-Ausweises sein.
- Sie dürfen vom Ufer aus mit max. zwei Ruten mit natürlichen Ködern, Kunstködern oder toten Köderfischen fischen.

7. Jahreskarten Bootsfischer

- Bootsfischer müssen im Besitz des SaNa-Ausweises sein.
- Sie dürfen mit zwei Ruten Schleppfischen oder mit zwei Ruten mit natürlichen Ködern, Kunstködern oder toten Köderfischen fischen.
- Das Fischen mit Klötzen ist nicht erlaubt.
- Dieser Geräteinsatz ist auch im Maximum zulässig, wenn Begleiter auf dem Boot dabei sind.
- Fischt ein Bootsfischer vom Ufer aus, gelten die Bestimmungen für die Uferfischer.
- Der Bootsfischer muss am Hasensee anwesend sein, wenn ein Begleiter fischen will.
- Zulässig sind nur Ruderboote. Namentlich untersagt sind Verbrennungs- und Elektromotoren sowie andere Hilfsantriebe.
- Die Bootsbelegung ist in einem separaten Merkblatt geregelt.

8. Jugendkarteninhaber

- Jugendkarten, welche nicht übertragbar sind, stehen Jugendlichen von 10 bis 18 Jahren aus der politischen Gemeinde Uesslingen (Uesslingen, Buch, Uerschhausen und Trüttlikon), Jungfischern des Fischervereins Andelfingen und Kindern, Enkelkindern und Patenkindern von Jahreskarteninhabern des Hasensees zu.
- Jugendkarteninhaber müssen im Besitz des Sachkundenachweises sein oder im gleichen Jahr die entsprechende Ausbildung besuchen.
- Jugendkarteninhaber dürfen nur mit 1 Rute und nur mit natürlichen Ködern fischen. Die Verwendung von Köderfischen ist nicht erlaubt.
- Die maximale Anzahl der Jugendkarten ist auf 15 beschränkt. Bei grösserer Nachfrage wird eine Warteliste geführt.

9. Jugendliche bis 14 Jahre in Begleitung von Jahreskarteninhabern

- In Begleitung von Jahreskarteninhabern dürfen Jugendliche bis 14 Jahre mit einer Rute fischen (Karteninhaber und jugendlicher Begleiter total drei Ruten).
- Der jugendliche Begleiter darf nur mit natürlichen Ködern ohne Köderfische fischen.
- Gefangene Fische sind in der Statistik des Jahreskarteninhabers aufzuführen.

10. Begleiter über 14 Jahre

- Begleiter über vierzehn Jahre müssen über einen Sachkundenachweis verfügen und im Besitze einer gültigen Tageskarte für den Hasensee sein.
- Der Gastgeber muss Inhaber einer Jahreskarte des Hasensees und zudem mit dem Begleiter am Hasensee anwesend sein.
- Die Jungfischer bis zum 18. Altersjahr dürfen nur mit 1 Rute und nur mit natürlichen Ködern ohne Köderfische fischen.

11. Tageskarten und deren Bezug

- Tageskarten können nur von Aktivmitgliedern des Fischervereins Andelfingen bezogen werden, welche über den Sachkundenachweis verfügen. Vom 1. Februar bis und mit dem 1. Mai werden keine Tageskarten ausgegeben.
- Ehemalige Jungfischer, welcher altershalber nicht mehr fischen dürfen, können vergünstigt zehn Tageskarten à Fr. 15.- innerhalb von 12 Monaten beziehen. Diese Regelung gilt für 24 Monate ab dem Datum, ab dem die Jungfischer nicht mehr fischen dürfen.
- Tageskarteninhaber haben die gleichen Rechte wie die Uferfischer (ausgenommen Hausrecht).
- Es stehen jedem Mitglied drei Tageskarten pro Kalenderjahr zur Verfügung, die nicht übertragbar sind.
- Der Tageskarteninhaber darf maximal 2 familieneigene Kinder (10 - 18 Jahre) zum Fischen mitbringen, die eine Tageskarte lösen müssen und die gleichen Fischrechte und Pflichten wie Jugendkarten-inhaber besitzen.
- Der Hasenseeobmann führt eine Liste über den Bezug der Tageskarten.
- Die Tageskarten können mit einem persönlichen Ausweis bei der folgenden Stelle bezogen werden:
Philipp Wolf, Hauptstrasse 35, 8524 Buch bei Frauenfeld
(P) 052 740 41 65
(N) 079 651 57 23
- Inhaber von Jahreskarten des Hasensees haben das Hausrecht. Deren Weisungen haben Tageskartenbezüger Folge zu leisten.
- Die Tageskarte und der SaNa-Ausweis müssen auf Verlangen den Hasenseefischern vorgezeigt werden.

12. Fangstatistik

- Jahres- und Tageskarteninhaber sind verpflichtet, eine Fangstatistik zu führen.
- Die Fangstatistik dient als Grundlage für die Bewirtschaftungspolitik eines Gewässers und wahrheitsgetreue Angaben liegen vor allem im Interesse der Fischer.
- Die Rückgabe der Fangstatistik für Tageskartenbezüger erfolgt an den Herausgeber der Tageskarte.
- Die Rückgabe der Fangstatistik für Jahreskarteninhaber erfolgt an den Obmann oder Präsidenten.

13. Seeputzete und Auffahrtsfischen

- Die Mithilfe an der Seeputzete für Jahreskarteninhaber ist Pflicht und die Teilnahmen oder die Mithilfe am Auffahrtsfischen ist Ehrensache.
- Die Seeputzete findet in der Regel am Samstag vor dem 1. Mai statt.
- Verhinderte Jahreskarteninhaber an der Seeputzete zahlen einen Unkostenbeitrag von Fr. 30.-- anlässlich der Kartenausgabe. Ausnahmen sind begründete Absenzen (Krankheit, Unfall usw.), welche dem Obmann zu melden sind.

14. Arbeitsgruppe

- Für die Erledigung dringender Arbeiten wie z.B. Unterhalt der Stege, Weg- und Instandstellungsarbeiten wird eine Arbeitsgruppe aus ca. 5 - 10 freiwilligen Fischern gebildet, welche vom Obmann aufgeboden werden.

15. Jahreskartenausgabe

- Über die Vergabe der Jahreskarten entscheidet der Vorstand des Fischereivereins Andelfingen unter Berücksichtigung der Warteliste.
- Die Kartenausgabe findet jeweils im Anschluss an die Seeputzete statt.
- Die Rückgabe von Jahreskarten muss spätestens bis zum 1. April vor der Kartenausgabe bekannt gegeben werden.

16. Jahreskartenentzug

- Ein Jahreskartenentzug erfolgt bei Nichteinhalten der gesetzlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen dieses Merkblattes.
- Wer seinen Pflichten (z.B. Führung Fangstatistik, unentschuldigtes Fernbleiben Hasenseeputzete, etc.) nicht nachkommt, hat kein Anrecht mehr auf eine neue Jahreskarte.
- Vor dem Entzug kann auf Wunsch des Fischerkarteninhabers eine Anhörung stattfinden. Teilnehmer sind der Präsident und der Vertreter Hasensee des Vorstandes sowie der Obmann Hasensee.

Dieses Merkblatt ersetzt sämtliche Bestimmungen aus früheren Merkblättern und tritt sofort in Kraft.

Andelfingen, 1. April 2020

Fischerverein Andelfingen
gez. Dieter Kuhn, Aktuar

Fischerverein Andelfingen
gez. Kaspar Reutimann, Präsident